

Kapitel 09 140
Straßenverkehr und kommunaler Straßenbau

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR

09 140 Straßenverkehr und kommunaler Straßenbau

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 aus Kapitel 09 010.

E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

111 01	711	Gebühren und tarifliche Entgelte.	500	500	—	1
111 11	711	Prüfungsgebühren. Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 526 11.	—	—	—	110
119 01	729	Vermischte Einnahmen.	20 000	50 000	-30 000	1
119 11	725	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundeszuweisungen finanziert worden sind. Siehe Vermerk bei Titel 883 14.	—	—	—	1 012
119 12	725	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Landesmitteln finanziert worden sind. Siehe Vermerk bei Titel 883 13.	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

261 10	711	Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Inland. . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Hauptgruppe 5 und bei Kapitel 09 150 Titelgruppe 90.	—	—	—	—
266 10	711	Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland. Siehe Verstärkungsvermerk bei Hauptgruppe 5 und bei Kapitel 09 150 Titelgruppe 90.	—	—	—	—
331 10	725	Bundeszuweisungen nach Artikel 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) für den kommunalen Straßenbau. Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 883 14.	—	—	—	129 761
331 21	722	Mauteinnahmen für Bundesstraßen in kommunaler Baulast nach § 11 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) Siehe Deckungsvermerk bei Titel 883 21.	—	—	—	8 742
333 10	725	Rückzahlung gewährter Zuweisungen aus Landesmitteln für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Bereich des kommunalen Straßenbaues. Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 883 13.	—	—	—	325
Gesamteinnahmen Kapitel 09 140.			20 500	50 500	-30 000	139 952

Erläuterungen

Zu Titel 111 01:

Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr für Amtshandlungen des Ministeriums.

Zu Titel 111 11:

Nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes ist das Ministerium als oberste Landesbehörde für die Prüfung von amtlich anerkannten Sachverständigen und amtlich anerkannten Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr sowie von Prüfungsingenieuren der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen zuständig. Für die Durchführung der Prüfung sind Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zu entrichten. Aus diesen Prüfungsgebühren werden die Entschädigungen an die Mitglieder des Prüfungsausschusses gezahlt (siehe Titel 526 11).

Zu Titel 119 11:

Es handelt sich um Zinsen nach § 49 a VwVfG NW im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundeszuweisungen nach Artikel 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) finanziert worden sind. Der Bund hat auf eine Abführung der Zinsen verzichtet, sofern sie zur Verstärkung der Förderung von kommunalen Straßenbaumaßnahmen eingesetzt werden (siehe Titel 883 14). Der Titel dient der Abwicklung.

Zu Titel 119 12:

Es handelt sich um Zinsen nach § 49 a VwVfG NRW im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Landesmitteln finanziert worden sind.

Zu Titel 331 10:

Es handelte sich um Zuweisungen des Bundes nach Artikel 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098). Nach den Bestimmungen des Entflechtungsgesetzes stand dem Land jährlich ein Betrag i.H.v. rd. 259,5 Mio. Euro für den kommunalen Straßenbau und den ÖPNV zu. Die hier veranschlagten Mittel für den kommunalen Straßenbau wurden bei Titel 883 14 verausgabt. Die Mittel für den ÖPNV waren bei Kapitel 09 110 Titel 331 12 etatisiert. Die Bundeszuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz liefen zum 31.12.2019 aus. Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden diese Maßnahmen im Titel 883 13 aus Landesmitteln finanziert. Der Titel dient der Abwicklung.

Zu Titel 331 21:

Nach § 11 Absatz 3 Bundesfernstraßenmautgesetz werden die Anteile an Mauteinnahmen den Kommunen als kommunale Baulastträger einiger Bundesstraßen über den Bundeshaushalt zugewiesen. Im Titel 331 21 werden diese Mauteinnahmen über den Landeshaushalt erfasst und über den Titel 883 21 in gleicher Höhe an die Kommunen als kommunale Baulastträger verausgabt. Die Mauteinnahmen sind zweckgebunden und entsprechend zur Verbesserung der Bundesstraßen zu verwenden.

Kapitel 09 140
Straßenverkehr und kommunaler Straßenbau

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
A u s g a b e n					
Sächliche Verwaltungsausgaben					
1. Die Ausgaben der HGr. 5 sind übertragbar. 2. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der HGr. 5 - mit Ausnahme der Titel 526 11 und 526 51 - sind gegenseitig deckungsfähig. 3. Einnahmen bei Titel 261 10 und Titel 266 10 erhöhen die Ansätze der Titel der Hauptgruppe 5 - mit Ausnahme der Titel 526 11 und 526 51 -, soweit sie nicht abweichend von § 25 Abs. 2 HHG bei der Titelgruppe 90 im Kapitel 09 150 zu berücksichtigen sind.					
511 10	729 Überarbeitung und Druck der Straßenkarte und der Verkehrsstärkenkarte des Landes. Verpflichtungsermächtigung: 20 000 EUR.	20 000	20 000	—	10
511 11	723 Controllingsystem Landesstraßen der Straßenbauverwaltung NRW. Verpflichtungsermächtigung: 1 500 000 EUR.	700 000	700 000	—	—
526 10	711 Verkehrswirtschaftliche Untersuchungen (Drittmittelfinanzierung).	—	—	—	15
526 11	719 Kosten des Ausschusses für die Prüfung von amtlich anerkannten Sachverständigen und amtlich anerkannten Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr sowie von Prüfungsingenieuren der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen. 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 111 11 geleistet werden. 2. Die Entschädigungen an die Mitglieder des Ausschusses richten sich nach den hierfür geltenden Verwaltungsvorschriften.	—	—	—	64
526 12	724 Verkehrszählung an klassifizierten Straßen als Teil der bundesweiten Straßenverkehrszählung. Verpflichtungsermächtigung: 100 000 EUR.	500 000	900 000	-400 000	—
526 51	729 Marktaufsicht über Bauprodukte. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 685 12. Verpflichtungsermächtigung: 24 000 EUR.	8 000	8 000	—	—
535 10	729 Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Straßeninformationsbank (NWSIB). Verpflichtungsermächtigung: 35 000 EUR.	69 500	69 500	—	68
536 10	729 Unfallkommissionen in Nordrhein-Westfalen. Verpflichtungsermächtigung: 10 000 EUR.	30 000	30 000	—	3
536 11	729 Qualifizierungsmaßnahmen für Seminare zur Fahrschulüberwachung.	3 000	—	+3 000	—
537 10	729 Erhebung und Auswertung von Daten zur Verkehrs- und Unfallentwicklung sowie Auswertung von Verkehrserhebungen. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden. Verpflichtungsermächtigung: 300 000 EUR.	225 000	225 000	—	89

Erläuterungen

Zu Titel 511 10:

Änderungen des Straßennetzes infolge von Widmungen, Umstufungen und Einziehungen klassifizierter Straßen erfordern eine kontinuierliche Berichtigung und periodische Neuauflage der Straßenkarte NRW durch Generierung aus der digitalen Straßenkarte. Mit den Verkehrsstärkenkarten werden die Ergebnisse der Straßenverkehrszählungen straßennetzbezogen dargestellt. Die Visualisierung kann auch digital erfolgen.

Zu Titel 511 11:

Entwicklung eines Controlling-Systems im Landesstraßenbereich zur Korruptionsbekämpfung und Durchführung der Fachaufsicht.

Zu Titel 526 11:

Siehe Erläuterungen zu Titel 111 11.

Ein Ansatz ist nicht vorgesehen, weil die anfallenden Gebühren zur Deckung der Ausgaben ausreichen.

Zu Titel 526 12:

Zur Beobachtung der Verkehrsentwicklung und zur Ermittlung der Verkehrsstärken werden an Straßen des überörtlichen Verkehrs turnusmäßig im Abstand von 5 Jahren bundesweit Verkehrszählungen (SVZ) durchgeführt. Ursprünglich sollte die Verkehrszählung im Jahr 2020 durchgeführt werden. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen deutlichen Reduzierung des Straßenverkehrs im 1. Halbjahr 2020 wurde die SVZ in das Jahr 2021 verschoben. Im Interesse des Landes soll dabei auch weiterhin an Kreisstraßen, Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie Hauptverkehrsstraßen in der Baulast der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden gezählt werden, um ein Gesamtbild des Straßenverkehrs im Land zu erhalten. Hierzu bezuschusst das Land entsprechende Zählstellen der Kommunen und übernimmt die Auswertekosten.

Bei den Verkehrszählungen handelte es sich in der Vergangenheit im Wesentlichen um manuelle Kurzzeitzählungen, die zunehmend durch kontinuierliche automatisierte Verfahren und sogenannte temporäre mobile Messsysteme ersetzt werden.

Zu Titel 526 51:

Die gesetzliche Verpflichtung ergibt sich vor dem Hintergrund der europäischen Bestimmungen, mit denen die Bauministerkonferenz befasst ist, aus der Europäischen Verordnung zur Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten, die hier umgesetzt werden muss.

Zu Titel 535 10:

Auf der Grundlage bundeseinheitlicher technischer Standards ist unter Berücksichtigung heutiger Anforderungen in den vergangenen Jahren die nordrhein-westfälische Straßeninformationsbank - kurz *NWSIB* - als bundesweit richtungweisendes Straßeninformationssystem für das Land Nordrhein-Westfalen entwickelt worden. Um die wertvollen Straßeninformationen der *NWSIB* für verschiedenste Aufgabenbereiche der Landesverwaltung zu erschließen und somit ressortübergreifende Prozesse zu optimieren, ist die *NWSIB* mit einer Online-Komponente ausgestattet worden. Hierauf aufbauend werden die Dienste der *NWSIB* intelligent und konfigurierbar weiterentwickelt, so dass sie im Sinne der Open-Government-Strategie des Landes von einer Vielzahl von Informationssystemen oder Portalen des Landes, der Regionen oder Kommunen genutzt werden können. Weitere für Wirtschaft und Verwaltung wertvolle straßenbezogene Inhalte werden ergänzt.

Die Kosten und Aufwände zur Datenpflege (Aufgabe des Landesbetriebs Straßenbau NRW) werden nicht aus diesem Haushaltstitel erstattet.

Zu Titel 536 10:

Der Titel 536 10 dient der Finanzierung der anteiligen Aufwendungen des Verkehrsministeriums zur Sicherstellung der Qualität der Unfallkommissionsarbeit. Dies beinhaltet insbesondere Qualifizierungsseminare und technische Ausstattung sowie Weiterbildungen und Fachtagungen der Dozenten.

Zu Titel 536 11:

Die Mittel dienen der fachlichen Sicherstellung der Fahrschulüberwachung nach § 51 Fahrlehrergesetz durch Schulungen von Sachverständigen.

Der Ansatz wird in gleicher Höhe im Kapitel 09 140 Titel 686 10 abgesenkt.

Zu Titel 537 10:

Die Mittel sind zur Ermittlung der Verkehrs- und Unfallentwicklung, insbesondere auf Außerorts-Straßen in Nordrhein-Westfalen sowie zur Auswertung der Verkehrserhebungen des Bundes, anderer Länder, der Gemeinden (GV) und anderer Verkehrsträger sowie weiterer Informationen aus dem Verkehrswesen - soweit für NRW von Bedeutung - bestimmt. Können Aufgaben nicht mit eigenem Personal durchgeführt werden, sind Ingenieurbüros oder andere geeignete Institutionen zu beauftragen. Nur durch Nutzung der Ergebnisse dieser kontinuierlichen Erhebung können die manuellen oder automatischen Kurzzeitzählungen im Rahmen der Straßenverkehrszählungen ausgewertet werden und es können Daten für Zwischenjahre eingefügt sowie Prognosewerte ermittelt werden. Es handelt sich um laufende Erhebungen und Datenzusammenstellungen, deren Abfolge nicht unterbrochen werden darf. Es sind EU-weite Vergabeverfahren für längerfristige Arbeiten (4 Jahre) durchzuführen, um die dringend notwendige Kontinuität der Erhebungen zu gewährleisten. Mit ständigen Zählungen durch Automaten sollen zunächst an unterschiedlichen Orten mit geringen Verkehrsmengen qualitativ notwendige, bessere Daten bei vergleichsweise niedrigeren Kosten ermittelt werden. Anfangs sind die Grundlagen für Hochrechnungsdaten anzupassen, so dass künftig die Daten jährlich ausgewertet werden.

Aus den Mitteln können auch die Kosten für Veröffentlichungen und Pläne gedeckt werden sowie neue Erhebungs- und Auswertetechniken getestet und angewendet werden.

Kapitel 09 140
Straßenverkehr und kommunaler Straßenbau

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2020 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR	IST 2019 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
537 20 729	Erbringung von Planungs- und Baumanagementleistungen durch die DEGES "Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH". Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG dürfen Mehrausgaben bis zur Höhe der Einsparungen bei Kapitel 09 150 Titel 682 90 geleistet werden. Verpflichtungsermächtigung: 2 000 000 EUR.	3 815 000	20 600 000	-16 785 000	17 700
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)					
685 12 729	Für das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin. 1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG dürfen die Ausgaben bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 526 51 überschritten werden. 2. Rückerstattungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.	40 000	40 000	—	37
686 10 729	Projektförderung für Seminare zur Fahrschulüberwachung.	—	3 000	-3 000	—
Ausgaben für Investitionen					
883 13 725	Zuweisungen des Landes zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur der Gemeinden und Kreise. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei der Titelgruppe 67 im Kapitel 09 110. 2. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 883 16 und Titel 883 18. 3. Einnahmen bei Titel 119 12 erhöhen den Ansatz dieses Titels. 4. Einnahmen bei Titel 333 10 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden. 5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu. 6. Aus den Mitteln können auch Zuschüsse zur Straßensanierung bis zu einer Höhe von 2 Mio. Euro gewährt werden. Verpflichtungsermächtigung: 148 900 000 EUR.	135 860 500	134 760 500	+1 100 000	—
883 14 725	Zuweisungen nach Artikel 13 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes (Entflechtungsgesetz) für Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden und Kreise. 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei der Titelgruppe 66 im Kapitel 09 110. 3. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben. 4. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ansatz dieses Titels. 5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	—	—	—	95 713
883 15 725	Zuweisungen an Gemeinden und Kreise im Bereich des kommunalen Straßenbaus. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 883 16 und Titel 883 18.	—	6 100 000	-6 100 000	4 873
883 16 723	Kostenbeiträge des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes. 1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 09 150 Titel 777 11. 2. Siehe Deckungsvermerk Nr. 2 bei Titel 883 13 und Deckungsvermerk Nr. 1 bei Titel 883 18. 3. Beiträge Dritter fließen den Ausgaben zu. Verpflichtungsermächtigung: 7 000 000 EUR.	2 500 000	2 500 000	—	1 851

Erläuterungen

Zu Titel 537 20:

Die "Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH" (DEGES) ist eine Projektmanagementgesellschaft, die mit der Planung und Baudurchführung von Bundesfernstraßenprojekten vertraut ist. Gesellschafter sind neben dem Bund und Nordrhein-Westfalen auch die Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Zur Sicherstellung der vollständigen Abnahme der vom Bund zugewiesenen Mittel für Bau und Erhaltung der Bundesfernstraßen ist - zusätzlich zu den Kapazitäten des Landesbetriebs Straßenbau - eine Beauftragung der DEGES erforderlich.

Zu Titel 685 12:

Anteil des Landes für die Marktüberwachung des Straßenbaus.

Zu Titel 686 10:

Haushaltsmittel i.H.v. 3.000 Euro werden in das Kapitel 09 140 Titel 536 11 umgesetzt.

Zu Titel 883 13:

Es handelt sich um Zuweisungen für Maßnahmen nach den Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (Förderrichtlinie kommunaler Straßenbau - FöRi-kom-Stra) vom 20.01.2020 (SMBl. NW. 910).

Die Entflechtungsmittel des Bundes (s. Titel 883 14) liefen zum 31.12.2019 aus. Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden die Maßnahmen mit Landesmitteln fortgeführt.

Aufgrund der ähnlichen Zweckbestimmung werden die Haushaltsmittel i.H.v. 6,1 Mio. Euro und Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 3,9 Mio. Euro aus Titel 883 15 mit den Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen bei 883 13 zusammengeführt.

Zu Titel 883 14

Es handelt sich um Zuweisungen für Maßnahmen nach den Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (Förderrichtlinie kommunaler Straßenbau - FöRi-kom-Stra) vom 20.01.2020 (SMBl. NW. 910).

Die Bundeszuweisungen liefen zum 31.12.2019 aus. Der Titel dient der Abwicklung.

Die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für den kommunalen Straßenbau aus Landesmitteln sind seit dem Haushaltsjahr 2020 bei Titel 883 13 veranschlagt.

Zu Titel 883 15:

Die Mittel finden Verwendung als Zuweisungen für Maßnahmen nach den Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau - FöRi-kom-Stra) vom 20.01.2020 (SMBl. NRW 910).

Aufgrund der ähnlichen Zweckbestimmung werden die Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen mit den Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 883 13 zusammengeführt. Der Titel dient der Abwicklung.

Zu Titel 883 16:

Bei Maßnahmen nach § 3 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz - EKrG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) hat das Land im Fall einer Kreuzung mit einer nicht-bundeseigenen Eisenbahn ein Drittel der Kosten (§ 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG) und im Fall der Kreuzung einer Eisenbahn des Bundes mit einer kommunalen Straße ein Sechstel der Kosten (§ 13 Abs. 2 EKrG) zu tragen.

Kapitel 09 140

Straßenverkehr und kommunaler Straßenbau

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2021 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2019 TEUR
883 18 724	Förderung an Kreise und Kommunen für investive Mehraufwendungen bei baulichen Maßnahmen an Großraum- und Schwertransportrouten zur Verbesserung der Befahrbarkeit durch Schwertransporte. 1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 883 13 und Titel 883 16. 2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 09 150 Titel 777 11. Verpflichtungsermächtigung: 2 400 000 EUR.	1 000 000	1 000 000	—	774
883 21 722	Zuweisung an Kommunen als kommunale Baulastträger einiger Bundesstraßen nach § 11 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG). 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 331 21 geleistet werden.	—	—	—	8 742
Gesamtausgaben Kapitel 09 140.		144 771 000	166 956 000	-22 185 000	129 940
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 09 140.		162 289 000	162 299 000	-10 000	

Erläuterungen

Zu Titel 883 18:

Im Bereich der kommunalen Straßen stellen Knotenpunkte, Kreisverkehre und Brückenbauwerke für Großraum- und Schwertransporte häufig Hindernisse dar, die nur mit großem technischen Aufwand überwunden werden können oder weiträumig umfahren werden müssen. Mit diesem Titel werden kommunale Baumaßnahmen zur Verbesserung der Durchführung von Großraum- und Schwertransporten gefördert.

Zu Titel 883 21:

Nach § 11 Absatz 3 Bundesfernstraßenmautgesetz werden die Anteile an Mauteinnahmen den Kommunen als kommunale Baulastträger einiger Bundesstraßen über den Bundeshaushalt zugewiesen. Diese Mauteinnahmen werden im Titel 331 21 über den Landeshaushalt erfasst und über den Titel 883 21 in gleicher Höhe an die Kommunen als kommunale Baulastträger verausgabt. Die Mauteinnahmen sind zweckgebunden und entsprechend zur Verbesserung der Bundesstraßen zu verwenden.